

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Service

Förderprogramme

[Gaststättenmodernisierungsprogramm](#)

---

## GASTSTÄTTENMODERNISIERUNGSPROGRAMM

Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist Hauptleistungsträger des Tourismus. Der Tourismus ist bayerische Leitökonomie und Stabilitätsanker und sichert Existenzen in ganz Bayern. Vor allem in ländlichen Regionen gibt das Gastgewerbe Menschen eine attraktive Arbeit und ist wesentlicher Baustein funktionsfähiger touristischer Strukturen.

Immer mehr Wirte haben mit existentiellen Sorgen zu kämpfen, und stehen oftmals vor der Entscheidung, ob sie sich notwendige Investitionen in ihren Betrieb noch leisten können.

Mit dem Gaststättenmodernisierungsprogramm sollte gezielt die Finanzkraft der Gaststätten zur Unterstützung bei Modernisierungsmaßnahmen gestärkt und damit zu einer lebendigen Wirtshauskultur in allen Teilen Bayerns, vor allem im ländlichen Raum, beitragen werden. Die für den bayerischen Tourismus wesentliche bayerische Wirtshauskultur soll möglichst flächendeckend auch in der Zukunft erhalten bleiben.

Detaillierte Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf dieser Seite.

Den **Text der Förderrichtlinien** und die **Nebenerbestimmungen** ([BNZW PDF \(15,86 KB\)](#)) bzw. für Kommunen ANBest-K) können Sie von dieser Seite abrufen.



Für einen weiteren Förderaufruf stehen nach Prüfung bzw. Bewilligung der eingegangenen Anträge leider keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass das elektronische Antragsportal deshalb endgültig geschlossen wird.

### Kernpunkte des bayerischen Gaststättenmodernisierungsprogramms

Die Fördermittel werden in kontingentierten Förderaufrufen ausgereicht.

Der Antrag ist online auszufüllen, elektronisch einzureichen, auszudrucken, zu unterschreiben und im Original zusammen

### Informationen



Förderrichtlinien

[BNZW PDF \(15,86 KB\)](#)

[ANBEST-K](#)

mit den notwendigen Unterlagen an die zuständige Regierung zu schicken.

### Wer kann einen Antrag stellen?

**Gewerbliche Unternehmen**, die ein für **jedermann zugängliches Gaststättengewerbe in Bayern** betreiben.

Auch **Inhaber** einer solchen Betriebsstätte, die **nicht gleichzeitig Betreiber** des Gaststättengewerbes sind, z. B. **Verpächter**, können Zuwendungsempfänger sein. Insoweit ist auch **nichtgewerblichen Antragstellern** wie z. B. **Kommunen** als Verpächter eine Antragstellung möglich.

### Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

- Wenn die Betriebsstätte des Gaststättenbetriebs im Gebiet von Großstädten mit **über 100.000 Einwohnern** liegt.
- Wenn der Gaststättenbetrieb einen **durchschnittlichen Nettojahresumsatz von einer Millionen** Euro oder mehr in den letzten drei Geschäftsjahren hatte.
- Wenn es sich um einen **Franchisebetrieb** oder Betrieb mit einem **systemgastronomischen Konzept** handelt.
- Wenn mit der **Durchführung** der Maßnahme **bereits begonnen** wurde (Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns). Als Vorhabenbeginn ist bereits die **Abgabe einer bindenden Willenserklärung** zum Abschluss eines der **Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages** zu werten. Dies gilt auch im Falle einer vorübergehenden Stilllegung zum Zwecke der Modernisierung.

Wichtig ist, dass der Antragsteller auch nicht bereits mit Antragstellung mit der Maßnahme beginnen darf, sondern erst nach **Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides** bzw. einer etwaigen von der Bewilligungsbehörde erteilten **Zustimmung** zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

- Wenn der Betrieb bereits **dauerhaft stillgelegt** wurde - eine Reaktivierung stillgelegter Betriebe wird nicht gefördert.

### Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie General- und Teilsanierungsmaßnahmen und sonstige Modernisierungsmaßnahmen **bestehender** (sowie ausnahmsweise **nur vorübergehend zur Modernisierung** stillgelegter) Betriebe,

deren Betriebsstätte sich im Gebiet des Freistaates Bayern befindet.

Wenn neben dem Gaststättenbetrieb auch noch ein Beherbergungsbetrieb ausgeübt wird, können nur Maßnahmen gefördert werden, die **überwiegend dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind**.

Zu beachten ist außerdem, dass die geförderten Investitionen grundsätzlich **mindestens fünf Jahre im Betrieb verbleiben müssen**.

### **Wie hoch sind die Fördersätze?**

Die Fördersätze betragen **bis zu** 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Gaststättenbetriebe mit einem durchschnittlichen Nettojahresumsatz **bis zu** 500.000 Euro, bei einem durchschnittlichen Nettojahresumsatz **über** 500.000 Euro **bis zu** 30 Prozent.

Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den angegebenen Fördersätzen um **Maximalfördersätze** handelt. Die Fördersätze werden danach bemessen, wie viel der Antragsteller selbst leisten kann.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die eigene Finanzkraft die mögliche **Finanzierungshilfe wirtschaftlich nicht notwendig** ist, können **nicht gefördert** werden.

Der Zuschuss kann **maximal 200.000 Euro** in einem Zeitraum von drei Steuerjahren an ein einziges Unternehmen betragen (De-minimis-Förderung).

### **Wie viel muss mindestens investiert werden?**

Es müssen mindestens 20.000 Euro investiert werden.

Der Antragsteller muss im Übrigen u.a. eine sogenannte **De-minimis-Erklärung** abgeben und sich zu einem **jährlichen Bericht** über die Entwicklung von **AfA** und Umsatz bzw. Pachtzins (bei Verpächtern) verpflichten.

### **Antragsverfahren und Muster**

Im Folgenden werden alle Unterlagen und Angaben aufgelistet, die nötig sind, um den Online-Antrag vollständig ausfüllen zu können.

Bei der elektronischen Antragstellung werden Sie durch zahlreiche Infofelder, die durch ein „i“ gekennzeichnet sind und durch Anklicken geöffnet werden können, unterstützt.

Sollten Sie die Antragstellung abrechnen müssen, da die

notwendigen Unterlagen nicht vorliegen, wird Ihr Antrag nicht gespeichert. Sollten Sie anschließend eine erneute Antragstellung vornehmen wollen, ist es nicht gewährleistet, dass noch Kontingente vorhanden sind und eine erneute Antragstellung möglich ist.



Deshalb ist es **UNBEDINGT** notwendig, alle notwendigen **Unterlagen vollständig bereit** zu halten.

Zudem ist bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass das Antragskontingent für Sie reserviert wird, sobald Sie alle Angaben zum Antragsteller (Punkt 1 des Antrags) eingegeben haben. Für die sorgfältige Bearbeitung des Onlineantrags haben Sie dann **90 Minuten** Zeit. Sollte der Prozess länger dauern, wird die Sitzung automatisch geschlossen und die Antragstellung abgebrochen. Der Antrag fällt dann wieder in das Kontingent zurück und wird erneut freigeschaltet. Nach vollständigem Verbrauch des Kontingents erfolgt eine entsprechende abschließende Meldung auf unserer Website.

Hier finden Sie bereits ausgefüllte Musteranträge, die als Orientierungshilfe für die Online-Antragstellung dienen sollen:

Musterantrag 1 [PDF](#) (163 KB)

Musterantrag 2 [PDF](#) (155 KB)

Sollten Sie feststellen, dass Ihnen einige der notwendigen Angaben nicht bekannt sind, oder Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, setzen Sie sich bitte umgehend mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, damit sich dieser zeitnah um die Beschaffung der notwendigen Unterlagen bemüht und eine Antragstellung möglich ist. Klären Sie erforderlichenfalls auch ab, ob Sie für dieses Vorhaben oder allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Nach Absenden des Online-Antrags drucken Sie bitte den automatisch generierten Antrag als [PDF](#) Dokument aus, unterschreiben Sie diesen und schicken ihn an die zuständige Regierung des Regierungsbezirks, in dem der Investitionsort liegt.

Die Hausbankfinanzierung muss nicht hochgeladen, sondern darf nachgereicht werden.

Bereits im letzten Förderaufruf ausgefüllte und auf Ihrem PC abgespeicherte Anträge können aufgrund des geänderten Zeitrahmens und daraus resultierender technischer Veränderungen nicht einfach hochgeladen werden, die elektronische Antragstellung muss erneut vorgenommen werden.

Die Punkte 4-6, Punkt 9 und Punkt 11 des Antrags entfallen für

Kommunen und tauchen deshalb dort nicht im elektronischen Antrag auf und bleiben im Ausdruck leer.

## **Ansprechpartner**

Ansprechpartner für die Fördermaßnahmen sind die Wirtschaftsabteilungen (Sachgebiete 20) der örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Regierung von Mittelfranken

Sachgebiet 20

Tel.: 0981 53-0

**E-Mail.:** [gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-mfr.bayern.de](mailto:gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-mfr.bayern.de)

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20

Tel.: 0871 808-01

**E-Mail.:** [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 20

Tel.: 089 2176-0

**E-Mail.:** [gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-ob.bayern.de](mailto:gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-ob.bayern.de)

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 20

Tel.: 0921 604-0

**E-Mail.:** [gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-ofr.bayern.de](mailto:gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-ofr.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 20

Tel.: 0941 5680-1141

**E-Mail.:** [gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-opf.bayern.de](mailto:gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-opf.bayern.de)

Regierung von Schwaben

Sachgebiet 20

Tel.: 0821 327-2175

**E-Mail.:** [gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-schw.bayern.de](mailto:gaststaettenmodernisierungsprogramm@reg-schw.bayern.de)

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet 20

Tel.: 0931 380-1273 (nur für Richtlinien zur Modernisierung von Gaststätten)

**E-Mail.:** [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)